



WOHLFAHRTS
FONDS WIEN

Infoblatt zur freiwilligen Fondsmitgliedschaft

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass außerordentliche Mitglieder der Ärztekammer für Wien während ihrer Arbeitslosigkeit bzw. des Zeitraumes, in dem sie nicht ärztlich tätig sind, die Möglichkeit haben, sich als freiwilliges Fondsmitglied eintragen zu lassen und somit die Ansprüche gemäß §§ 12 Abs. 1 lit. f und 33 der Satzung des Wohlfahrtsfonds zu wahren.

Für den Fall, dass keine bezahlte Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, wird im Zeitraum der freiwilligen Fondsmitgliedschaft der Fondsbetrag gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung erlassen. Ein solcher Erlass ist maximal für 3 Jahre möglich.

Sind Sie zwar nicht ärztlich tätig, üben aber eine andere bezahlte Erwerbstätigkeit aus, muss der in Abschnitt I Abs. 8 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien festgesetzte Fondsbeitrag für den Zeitraum der freiwilligen Fondsmitgliedschaft entrichtet werden.

Möchten Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, ist ein entsprechender Antrag auszufüllen und an das Büro des Wohlfahrtsfonds zu übermitteln.

Die Antragstellung ist 6 Monate ab Beginn der Arbeitslosigkeit / nicht ärztlichen Tätigkeit möglich.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass während der freiwilligen Fondsmitgliedschaft auch bei Gewährung eines Erlasses die Beitragspflicht zur Krankenunterstützung (€ 40,- p.a.) aufrecht bleibt.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/ 501 720 zur Verfügung (Mo, Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail aerzte@concisa.at